Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach Taubenweg 2 93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de Telefon: 09436/902078 Mobil: 0175/2755076

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach - Taubenweg 2 - 93149 Nittenau



Nittenau, 15.04.2008

Aktenzeichen: 11/07/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des VP Jugend gegen

Spieler K. (Oberfranken).

- Beschuldigter -

wegen vorzeitigem Verlassen der Bayerischen Einzelmeisterschaft der Jugend ohne persönliche Abmeldung.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 15.04.2008

durch

den Vorsitzenden den Beisitzer Jürgen Hasenbach, Nittenau Otto Nüsslein, Marktoberdorf den Beisitzer Otmar Wattl, Neustadt/Donau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. der Spieler K. erhält einen Verweis.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte unter Haftung seines Vereins.
- 3. Dem Verein steht es frei die Kosten von seinem Spieler einzufordern.

Sachverhalt

Der Beschuldigte spielte am Samstag den 8.12.2007 bei den bayerischen Einzelmeisterschaften der Jugend mit. Im Einzel schied er vorzeitig aus, so dass er am folgenden Sonntag nur noch zum Doppel antreten musste. Am Sonntag teilte der Doppelpartner des Beschuldigten der Turnierleitung mit, dass dieser nicht kommen würde da er für die Schule lernen müsse. Am 30. Dezember zeigten der Vizepräsident Jugend den Beschuldigten beim SGdV an. Das SGdV eröffnete am 08.03.2008 das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Vom Beschuldigten wurde eine Stellungnahme eingefordert. Der Beschuldigte gab am 18. März eine Stellungnahme beim Gericht ab. Er begründete seinen Verzicht auf das Doppel am Sonntag mit den schulischen Aufgaben und gab an, dies seinem Doppelpartner telefonisch mitgeteilt zu haben, der Ihn bei der Turnierleitung entschuldigen sollte. Er wusste nicht, dass eine persönliche Abmeldung bei der Turnierleitung notwendig ist. Er bedauerte sein Verhalten und Entschuldigte sich dafür.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Straftatbestand

Aufgrund des Sachverhalts sieht das Gericht ein Vergehen nach § 72 RVStO (Verlassen eines Turniers ohne persönliche Abmeldung) für erfüllt.

Strafmaß

Es ist das erste Vergehen des Beschuldigten und er sieht sein Fehlverhalten ein. Es ist davon auszugehen das der Beschuldigte in Zukunft kein Turnier mehr ohne persönliche Abmeldung verlassen wird. Das Gericht hält daher einen Verweis nach § 47 RVStO für ausreichend, und sieht von einer Sperre für den Beschuldigten ab.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. **Jürgen Hasenbach** Vorsitzender